

## **Qualifikation für mit der Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze beauftragte Personen in der Leitstelle in Nordrhein-Westfalen**

Gemäß § 8 Absatz 1 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 geändert worden ist (GV. NRW. S. 886), lenkt die Leitstelle die Einsätze des Rettungsdienstes. In der Leitstelle mit der Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze beauftragte Personen müssen hierfür über eine geeignete Qualifikation verfügen. Dieser Erlass gilt nicht für Inhaberinnen oder Inhaber von Genehmigungen nach dem 3. Abschnitt des RettG NRW. Hierfür sind die Regelungen des § 23 Absatz 4 RettG NRW zu beachten.

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

In Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 die ständig besetzte Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz mit der Leitstelle für den Rettungsdienst zusammenzufassen. Der vorliegende Erlass regelt hierbei die rettungsdienstliche Qualifikation.

Anforderungen, die sich insbesondere aus dem BHKG (vgl. § 28 Absatz 3 BHKG) sowie weiteren auch untergesetzlichen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

Das Anforderungsprofil an das Leitstellenpersonal hat sich in den vergangenen Jahren deutlich gewandelt. Die rettungsdienstlichen Einsatzzahlen steigen kontinuierlich. Nicht-lebensbedrohliche Krankheitsbilder nehmen zu, die sich vielschichtig darstellen und eine differenzierte Bearbeitung in der Leitstelle erforderlich machen, um das jeweils geeignete Einsatzmittel auswählen und entsenden, bzw. darauf verweisen zu können. Durch Veränderungen in der ambulanten und klinischen Versorgung nehmen Sekundärtransporte zu. Die Leitstellen entwickeln sich im Kontext der sektorenübergreifenden Betrachtung der Notfallversorgung zunehmend zu wesentlichen Schnittstellen, an denen Patientinnen und Patienten in die für sie passenden Versorgungswege geleitet werden müssen (bspw. Kooperation zwischen 116 117 und 112). Dies stellt hohe Anforderungen an das Leitstellenpersonal, welche sich zukünftig noch weiter ausdifferenzieren werden.

Die erfolgreiche Bewältigung der rettungsdienstlichen Leitstellenaufgaben setzt hierbei unter anderem ein fundiertes und möglichst breit gefasstes medizinisches Wissen und Anwendungsverständnis nach den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik voraus.

In diesem Sinne zählen zu den anerkannten Regeln von Medizin und Technik zur Unterstützung der Leitstellentätigkeit insbesondere

- die evaluierbare mindestens strukturierte Notrufabfrage und
- die Telefonreanimation.

## **2. Geeignete grundständige rettungsdienstliche Ausbildungen**

Über eine geeignete rettungsdienstliche Qualifikation i.S.d. § 8 Absatz 1 Satz 4 RettG NRW verfügt grundsätzlich, wer

(a) über die Erlaubnis zum Weiterführen der bisherigen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ gemäß § 30 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, oder

(b) über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ gemäß § 1 Absatz 1 NotSanG verfügt.

## **3. Weitere geeignete Qualifikation**

Soweit keine der unter Punkt 2 genannten Qualifikationen vorliegt, besteht zur Sicherstellung einer ausreichenden personellen Ausstattung insbesondere in der derzeitigen Übergangszeit von der Rettungsassistenten- zur Notfallsanitäterausbildung (und im Hinblick auf die länderübergreifenden Überlegungen zu einem eigenständigen Berufsbild / einer einheitlichen modularen Qualifizierung) die Möglichkeit, eine spezialisierte modulare Ausbildung gemäß der Anlagen 1 und 2 zu absolvieren.

Diese modulare Ausbildung enthält das leitstellenspezifisch notwendige rettungsdienstliche Wissen, ohne die Tiefe und insbesondere die weitergehenden, auch persönlichen Fähigkeiten einer grundständigen Ausbildung zu enthalten. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

(a) Personalauswahl und Ausbildung bilden bei der modularen Ausbildung eine untrennbare Einheit.

(b) Dienstherrn oder Arbeitgeber sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur für diese Ausbildungsform vorsehen, wenn sie sich mittels geeigneter Methoden oder Verfahren davon überzeugt haben, dass die notwendigen, als Voraussetzungen in Anlage 1 empfohlenen Kompetenzen vorhanden sind. Als geeignete Methode ist exemplarisch ein mögliches Assessmentverfahren beschrieben.

(c) Während der berufsbegleitenden Module sollen die angehenden Leitstellenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter von erfahrenem Leitstellenpersonal

betreut werden. Eine für die praktische Anleitung geeignete Qualifikation (beispielsweise Praxisanleitung) wird empfohlen. Hintergrund ist die Verknüpfung von pädagogischem, notfallmedizinischem und leitstellenspezifischem Wissen für eine optimale Anleitung.

d) Die Ausbildungszeit einschließlich der berufsbegleitenden Vertiefung soll mindestens 12 Monate betragen und nach längstens 24 Monaten abgeschlossen sein. Verlängerungsmöglichkeiten aufgrund besonderer Umstände (z.B. Krankheit, Elternzeit, etc.) können gewährt werden.

#### **4. Kosten**

Die Kosten der modularen rettungsdienstlichen Ausbildung (Basisausbildung / Vertiefungsmodule) nach Punkt 3 sind Kosten des Rettungsdienstes. Der Bedarf ist über die rettungsdienstliche Bedarfsplanung abzubilden. Die §§ 12, 14 RettG NRW sind entsprechend zu beachten.

#### **5. Ausbildungsstätten für die modulare Ausbildung**

Aufgrund der beschriebenen Anforderungen soll eine Ausbildung der unter Ziffer 3 beschriebenen modularen, rettungsdienstlichen Qualifikation an Schulen mit einer staatlichen Anerkennung gemäß § 6 NotSanG („Notfallsanitäterschulen“) erfolgen. Die notwendige Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter ist hiervon ausgenommen. Darüber hinaus ist eine Ausbildung durch entsprechende Ausbildungsstellen, die auch die in den Regelungsbereich des Ministeriums des Innern fallenden leitstellen- und führungsspezifischen Qualifikationen vermitteln, wegen des ganzheitlichen Ansatzes der Leitstellenqualifikation grundsätzlich wünschenswert.

#### **6. Prüfungswesen für die modulare Ausbildung**

##### (1) Prüfungsausschuss für die modulare Ausbildung

Zuständige Behörde sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die zuständige Behörde beruft einen Prüfungsausschuss, der mindestens aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses,
2. mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen mindestens eine Person regelmäßig in den entsprechenden Lehrgängen unterrichtet haben sollte und mindestens eine Person in der praktischen Anleitung gemäß Nummer 3 Buchstabe c tätig ist,
3. einer Notärztin oder einem Notarzt oder der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst.

Für die ordentlichen Mitglieder sind Stellvertreterinnen, bzw. Stellvertreter zu berufen. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind prüfberechtigt. Die zuständige Behörde

kann Sachverständige sowie Beobachterinnen und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden (beispielsweise Leitung der Leitstelle o.ä.).

### (2) Zulassung zur Prüfung für die modulare Ausbildung

Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt nach Absolvieren des jeweiligen Moduls. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung am Ende der Basisausbildung (Stufe I) erfolgt, wenn alle Modulprüfungen mit bestanden bewertet wurden.

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung am Ende der Ausbildung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüflinge und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Ausbildungsstätte fest. Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. ein Identitätsnachweis des Prüflings in amtlich beglaubigter Abschrift,
2. Nachweise über die regelmäßige Teilnahme an der Basisausbildung nebst bestandenen Modulprüfungen, der berufsbegleitenden Vertiefung und der leitstellenspezifischen Ausbildungsmodule.

### (3) Prüfungen Basisausbildung

Die Prüfung erfolgt auf Basis der curricularen Ausarbeitungen in Anlage 1 und 2 in der Basisausbildung (Stufe I).

Die schriftlichen Modulprüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Jede Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen einer Modulprüfung ist das Modul zu wiederholen. Die Modulprüfungen sollen maximal eine Zeitstunde umfassen. Das Prüfungsformat Antwort-Auswahlverfahren ist zulässig. In diesem Fall darf von den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten nur eine richtig sein.

Am Ende der Basisausbildung erfolgt eine mündliche Prüfung. Diese erstreckt sich auf den gesamten Inhalt der Basisausbildung und ist durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer sowie die ärztliche Person gemäß Absatz 1 Ziffer 3 abzunehmen. Die Prüflinge werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung soll für jeden Prüfling mindestens 30 und nicht länger als 45 Minuten dauern. Die Prüfung ist von den Prüferinnen oder Prüfern übereinstimmend mit bestanden oder nicht-bestanden zu bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Prüferinnen oder Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Prüferinnen oder Prüfern über das Bestehen. Sie kann einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen ist die Basisausbildung (Stufe I) zu wiederholen.

Täuschungsversuche führen zum Nichtbestehen des jeweiligen Prüfungsteils.

#### (4) Abschlussprüfung

Für die in der Phase der berufsbegleitenden Vertiefung zu absolvierenden Module (Stufe II) sind keine Modulprüfungen vorgesehen. Lernzielkontrollen werden empfohlen.

Die Ausbildung endet mit einer Abschlussprüfung des gesamten Kompetenzbereiches der Stufen I und II gemäß der Anlagen 1 und 2 in Form einer praktischen Arbeitsprobe, die mit einem reflektierenden Abschlussgespräch abschließt. Alternativ kann die Abschlussprüfung auch statt der Arbeitsprobe durch mindestens zwei Fallbeispiele zur Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze mit reflektierendem Abschlussgespräch absolviert werden. Im Abschlussgespräch ist auch die fachpraktische Vertiefungsphase zu reflektieren. Die Abschlussprüfung ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen mindestens eine Person in der praktischen Anleitung gemäß Nummer 3 Buchstabe c tätig ist, sowie der ärztlichen Person gemäß Absatz 1 Ziffer 3 im Beisein der oder des Vorsitzenden abzunehmen. Die Prüfung ist von den Prüferinnen oder Prüfern übereinstimmend mit bestanden oder nichtbestanden zu bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Prüferinnen oder Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Prüferinnen oder Prüfern über das Bestehen. Die Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.

Ein Täuschungsversuch führt zum Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling eine Bescheinigung gemäß Anlage 3.

#### (5) Niederschrift zur Prüfung für die modulare Ausbildung

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse des Prüfungsausschusses hervorgehen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von den Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

### **7. Fortbildung**

Für die Fortbildung ist § 5 Absatz 4 Satz 1 RettG NRW zu beachten. Für Leitstellenpersonal sollten auch aufgabenspezifische Fortbildungsmodul vorgesehen werden, dies jedoch nicht ausschließlich. Eine Verknüpfung mit der regulären rettungsdienstlichen Fortbildung wird wegen des übergreifenden Praxisbezuges empfohlen. Mit Blick auf limitierende Faktoren für den Einsatz von Luftrettungsmitteln, Einsatzmöglichkeiten und Besonderheiten für die Leitstellenarbeit wird empfohlen, den Bereich der Luftrettung aufgabenbezogen ebenfalls (ggf. unter Einbezug der luftrettungsdienstlichen Kernträgerleitstellen oder Luftrettungsbetreiber) für die

Fortbildungen thematisch vorzusehen. Der gesetzlich vorgesehene zeitliche Rahmen von 30 Stunden für die aufgabenbezogene Fortbildung gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 RettG NRW ist eine Mindestvorgabe und hierbei gegebenenfalls in angemessenem Umfang zu erweitern.

### **8. Quereinstieg**

Gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 und 2 BHKG muss das in der Leitstelle eingesetzte Personal über eine feuerwehrtechnische Führungsausbildung sowie eine ergänzende Ausbildung für Leitstellendisponentinnen und Leitstellendisponenten verfügen und ist zu Beamtinnen / Beamten zu ernennen. Ein Quereinstieg rettungsdienstlichen Personals soll ermöglicht werden. Das Nähere hierzu regelt das Ministerium des Innern.

### **9. Berichtswesen / Evaluation**

Spätestens innerhalb von fünf Jahren ist durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium die modulare Ausbildung zu evaluieren und über eine Beibehaltung oder Abänderung der Qualifikationsanforderungen zu entscheiden. Notwendige Daten sind dem Ministerium über die Ausbildungsstätten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.